

AUSSTELLERBEDINGUNGEN 2026

FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con,
14. – 16.5.2026, Messe Basel



Veranstalterin: Die FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con wird von der FantasyCon AG mit Sitz in Zürich veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt.

1. Anmeldung

Die Veranstalterin legt Wert auf eine qualitativ gute und stimmige Zusammenstellung der Aussteller und Ausstellungen. Die Zustellung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin bedeutet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Aussteller ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Veranstalterin erlaubt. Die Veranstalterin behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor. Ein Konkurrenz-ausschluss kann nicht gewährt werden.

2. Vereinbarung / Standbestätigung

Nach Prüfung der Anmeldung durch die Veranstalterin erhält der Aussteller den Ausstellervertrag mit Hallenplan und die Rechnung für die Standfläche und das Depot zugestellt. In der Standvereinbarung sind auch allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt (dies jedoch nicht abschliessend). Der Ausstellungsvertrag muss innerhalb von 10 Arbeitstagen rechtsgültig unterzeichnet retourniert werden und die Depot-Rechnung innert 10 Tagen beglichen werden. Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Veranstalterin, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Veranstalterin innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Hallenplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung oder aus anderen Gründen erforderlich ist (z.B. Änderungen im Hallen-Management durch die Vermieterin MCH. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrrkasten, Elektrotabelleau, etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion. Falls besondere Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

3. Finanzielle Bestimmungen

(Alle Preisangaben unterliegen 8.1% MwSt.)

3.a Pro Stand wird ein Depot erhoben, das zurückbezahlt wird, wenn der

Aussteller sämtliche Bedingungen und Auflagen (z.B. Abfallkonzept) korrekt erfüllt/einhält. Dieses Depot wird sofort bei Erhalt der Vereinbarung fällig. FantasyCon AG ist berechtigt, allfällige offene Beträge/Forderungen vom Depot abzuziehen.

3.b Nach Erhalt der unterzeichneten Ausstellervereinbarung ist innert der gegebenen Frist der Gesamtbetrag der Standgebühren und allfälliger Zusatzkosten zu leisten. Bei einer nicht fristgerechten Bezahlung der Rechnungen an die Veranstalterin ist diese berechtigt, den Aussteller auszuschliessen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit.

3.c Dienstleistungsrechnungen: Die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, Inserate, etc. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Dies betrifft auch Rechnungen für Stromanschlüsse, Reinigungsarbeiten und allfällige weitere Fremdarbeiten wie Internetanschlüsse, sanitäre Installationen, allfällige Standbauarbeiten/-Mieten. Die Bereitschaft der gewünschten technischen Leistungen ist erst ab einem Tag vor Messebeginn gewährleistet. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG führt keine Arbeiten direkt für Aussteller aus; die diesbezüglichen Bestellungen und Vorauszahlungen müssen fristgerecht bei der Veranstalterin eingehen.

3.d Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind rein netto in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen oder Zusatzleistungen können nicht in bar bezahlt werden.

3.e Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal mit Frist von 5 Tagen gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.– in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, kann er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit.

3.f Änderungen von Preisen aufgrund einer sich ändernden Marktsituation bleiben ausdrücklich vorbehalten; der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, notwendige Anpassungen vorzunehmen. Änderungen bezüglich Parkmöglichkeiten, Tischmassen etc. sind jederzeit möglich.

4. Rücktrittsrecht / Ausschluss

Erfolgt die Absage durch den Aussteller nach Abschluss der Vereinbarung, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn: 30 % der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn: 60 % der Vertragssumme

- bis 4 Wochen vor Messebeginn: 80 % der Vertragssumme
- weniger als 4 Wochen vor Messebeginn: 100 % der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens CHF 1'000.–
(CHF 500.– bei Kleinständen bis 3x3 m)

Vorbehalt bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau, etc.).

5. Anspruch auf Stand

Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 19.00 Uhr aufgebaut sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

6. Rechte und Lizenzen

Der Aussteller garantiert, sämtliche Rechte und Lizenzen für den Verkauf seiner Produkte zu haben, nur Originalprodukte (keine Fälschungen) zu verkaufen und hält die Veranstalterin frei von diesbezüglichen Forderungen Dritter. Werden bei einem Aussteller nicht lizenzierte oder unrechtmässig angebotene Waren festgestellt, wird eine Frist von 1 Stunde für die Behebung der Beanstandung einberäumt, danach kann der Stand durch die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers geschlossen werden (eine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen an den Aussteller ist in einem solchen Fall ausgeschlossen, die noch offenen Forderungen der Veranstalterin sind fristgerecht zu begleichen).

7. Öffnungszeiten

Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe seine Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin anfallen. Die Belastung von Kosten, die ihr als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.

Das gesamte Material muss spätestens am Tag nach der Messe um 12.00 Uhr vom Messegelände abgeholt werden. Bei vorzeitigem Abbau vor dem offiziellen Messeschluss kann die Veranstalterin eine Busse von CHF 2'000.– aussprechen und verrechnen.

8. Ausstellungsstände

8.a Die Innenmasse der Stände können bis zu 3cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge betragen. Eigene Systemstände sind deshalb unbedingt mit den genauen Massen zu vermerken.

8.b Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor, etc.) verwendet werden, Dekorationsmaterialien sind nur in B1 flammhemmend zugelassen. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas, etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballs, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.

8.c Den Weisungen der Veranstalterin, des Sicherheitspersonals, der Feuerpolizei und der Vermieterin MCH sind jederzeit Folge zu leisten.

8.d Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Veranstalterin erlaubt. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden. Die Veranstalterin ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.

8.e Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache des Ausstellers (ausgenommen die in den Ausstellervereinbarungen explizit aufgeführten Leistungen der Veranstalterin bei Ständen mit Rückwand etc.). Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Die Zeiten, während die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt die Veranstalterin den Ausstellern rechtzeitig mit. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut und entsorgt. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Säulen und Wände dürfen von den Ausstellern nicht genutzt werden (auch kein Bekleben, Umschnüren etc.). Schäden und Reinigung werden mit einem Bearbeitungszuschlag verrechnet.

8.f Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Veranstalterin zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Das Verteilen von Werbematerial etc. ausserhalb der eigenen Standfläche ist untersagt.

Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des laute-
ren Wettbewerbs zu halten und nicht gegen die Grundsätze von Treu und
Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb
zu verstossen.

Die Abgabe von Getränken, Snacks, Esswaren oder Tabakprodukten an
Besucher ist nicht gestattet. Give Aways dürfen nur innerhalb des Stan-
des abgegeben werden und nur, wenn es sich um eigene, firmenspezifische
Produkte wie z.B. ein Neckband oder eine Tragetasche mit eigenem Logo
handelt.

8.g Die FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con hat einen hohen An-
spruch bezüglich Ethik. Der Aussteller ist verantwortlich für das korrekte
Anschreiben und Handling bezüglich Mindestalter (Jugendschutz) für die
verschiedenen Angebote (Games/Bilder/Videos etc.) und stellt sicher,
dass die Stände und Angebote nicht bezüglich Sexismus/Rassismus etc.
zu beanstanden sind. Sämtliche Schweizer Gesetze sind einzuhalten. Der
Verkauf und die Abgabe von Esswaren und Getränken ist speziell geregelt:
Esswaren dürfen nur an den von der Veranstalterin schriftlich genehmig-
ten Foodständen verkauft werden.

Der Getränkeverkauf ist generell untersagt. Ausnahmen müssen von der
Veranstalterin schriftlich genehmigt werden.

Aussteller aus dem Ausland müssen die notwendigen Zollbestimmungen
beachten. Alle Verkaufspreise müssen in Schweizer Franken angeschrie-
ben sein.

8.h Der Aussteller muss sämtliche Aktivitäten, die eine Beanspruchung
der Flächen rund um den Stand zur Folge haben könnten, vorab anmelden
und der Veranstalterin zur Bewilligung vorlegen. Dies betrifft insbesondere
Glücksräder, interaktive Games/Spiele, bei denen Goodies abgegeben
werden sowie Präsenz am Stand von Stars/Influencers, die ein höheres
Besucheraufkommen generieren.

Anstehflächen für solche Aktivitäten müssen vorgeplant und bewilligt sein
sowie vom Aussteller bezahlt werden.

Entstehen durch nicht angemeldete Aktivitäten Warteschlangen und An-
stehbereiche ausserhalb der Standfläche, kann die Veranstalterin für die
entsprechende Aktivität ein sofortiges Verbot aussprechen.

Diese Massnahmen helfen, anderen Ausstellern gegenüber eine faire und
betreffend Fluchtwegen/Durchgängen stimmige Situation zu erreichen.

Von der Veranstalterin gebuchte Gäste dürfen nicht ohne vorherige
Absprache und daraus resultierender rechtzeitiger Einwilligung der Veran-
stalterin für eigene Zwecke gebucht werden.

8.i Die Veranstalterin hat das Recht, jederzeit den Verkauf oder die Prä-
sentation von bestimmten Waren und Ausstellungsgütern am Stand zu
untersagen, z.B. wenn das Produkt mangelnde Qualität vorweist, den
ethischen Grundsätzen der Veranstalterin widerspricht oder nicht über die
notwendige Lizenzierung verfügt. Der Aussteller hat den diesbezüglichen
Anweisungen der Veranstalterin unverzüglich Folge zu leisten und muss die
betreffenden Produkte innerhalb von 15 Minuten aus dem Messesortiment
entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand umgehend geschlossen
werden.

9. Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern oder Sponsoren erfordert eine spezielle
Anmeldung sowie eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Veran-
stalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand
eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweis-
tafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom
Aussteller eine Grundgebühr zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt
gegenüber der Veranstalterin der dazugehörige Hauptaussteller die Ver-
antwortung. Der Hauptaussteller bezahlt die Mitausstellergebühren für
Standpräsenz und allfällige Werbeauftritte. Der Hauptaussteller haftet
für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.
Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma,
die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller
nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr
für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezah-
len. Grundgebühr pro Mitaussteller: CHF 500.–. Die Veranstalterin kann
jederzeit Auftritte und Aktionen von nicht bewilligten Mitausstellern ab-
lehnen und die sofortige Entfernung verlangen, wobei Grund- und Nachbe-
arbeitungsgebühr trotzdem zu bezahlen sind. Für andere Veranstaltungen,
Messen oder Festivals darf nicht geworben werden.

10. Stand- bzw. Reklamewände

Die in gewissen Vereinbarungen aufgeführten und vom Aussteller gemiete-
ten Stand- bzw. Reklamewände und weiteres Mietmaterial sind im Besitz
der Veranstalterin und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmat-
erial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen.
Beschädigungen oder Unreinheiten werden verrechnet.

Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der
Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder
Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegen-
stände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Säulen
und Hallenwände dürfen nicht beklebt/genutzt werden.

11. Anschlüsse (Strom, Internet, Wasser etc.)

Die Installationen der benötigten Anschlüsse und Zuleitungen für den
Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der Vermieterin
MCH (die Bestellung muss zwingend an die FantasyCon AG gemacht
werden (Keine Direktbestellungen möglich)). Mitbenützungen ab einem
anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen benötigen die
schriftliche Bewilligung der Veranstalterin. Eigenerzeugung von Energie
(Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, Gas etc.) ist verboten.

Akonto-Rechnung Nebenleistungen

Die Veranstalterin sendet dem Aussteller eine Vorauszahlungs-Rechnung
für die Kosten der Nebenleistungen wie Einträge in die Informationsmedien

und allfällige Werbeleistungen sowie für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Wo es angebracht erscheint, kann die Veranstalterin dem Aussteller weitere Akonto-Rechnungen stellen. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Eine Lieferung der Zusatzleistungen erfolgt nur bei fristgerechter Bezahlung (s. Abs. 3.e Ausstellerbedingungen).

12. Haftung der Aussteller

Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Haftung Veranstalterin

Die FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con / FantasyCon AG und die Vermieterin MCH handeln nicht als Aufbewahrerinnen im Sinne von Artikel 472 OR und übernehmen weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die FantasyCon AG und MCH schliessen jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahme von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die FantasyCon AG und MCH lehnen auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die FantasyCon AG und MCH haften dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der FantasyCon AG unverzüglich zu melden.

13. Umwelt- und Abfallkonzept

Das Umwelt- und Abfallkonzept der Veranstalterin ist Bestandteil der Vereinbarung.

14. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.

Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

15. Haftpflichtversicherung

Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.

Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.

Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

Während der regulären Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltungszeit ist Sicherheitspersonal anwesend. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Ausnahme. 15 Minuten nach der Schliessungszeit müssen alle Besucher die Hallen verlassen haben. Aussteller haben eine Stunde vor und eine Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten Zutritt zu den Hallen, in der Nacht wird die Halle von Securitas-Personal bewacht.

16. Ausstellertickets und Kunden-Tickets

Aussteller können bis zu 3 Ausstellertickets pro 9m² Standfläche erhalten (höchstens jedoch 10 Karten). Diese sind ausschliesslich für Standpersonal zu verwenden und dürfen nicht weiterverkauft werden.

Darüber hinaus können Ausstellertickets gegen Entgelt bezogen werden. Die Anzahl kann von der Veranstalterin beschränkt werden.

Aussteller können Tickets für Kunden und Geschäftspartner über den Vorverkauf zum Normalpreis bestellen. Die Veranstalterin ist frei bezüglich der Anzahl der verfügbaren Aussteller- und Kunden-Tickets.

17. Ausstellerverzeichnis

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis/ den Hallenplan aufgenommen.

18. Rechtliche Bestimmungen

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anspruchsverwirkung: Ansprüche und Mängel, welche die technischen Installationen betreffen, sind mündlich sofort beim zuständigen Hallenchef und schriftlich bis spätestens am letzten Messetag direkt bei der Veranstalterin geltend zu machen.

Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens eine Woche nach Messeschluss schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen, gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche am Ausstellungsort gelten (z.B. Preis- und Firmenanschiebepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Jugendschutz, Massnahmen zur Brandverhütung, etc.) zu haben.

19. Musik / SUISA

Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, Games, Filme, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz ist ohne schriftliche Einwilligung der Veranstalterin nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA allfällige Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers. Dies gilt auch für Ansprüche von ProLitteris und ähnliche berechnete Institutionen.

20. Fotografieren und Filmen

An der FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con fotografieren und filmen die Veranstalterin und diverse Medien. Die von der Veranstalterin gemachten Aufnahmen werden durch sie auch für Werbezwecke für die FANTASY BASEL – The Swiss Comic Con und die ZÜRICH POP CON & Game Show genutzt. Ausstellende sind damit einverstanden, auf dem Festivalgelände auf Bildern, Film- und Audioaufnahmen der Veranstalterin aufgenommen zu werden. Auf die Geltendmachung ihrer diesbezüglichen Rechte verzichten Ausstellende und das Standpersonal ausdrücklich und unwiderruflich. Für Ausstellende, Besuchende, Gäste und externe Medienschaffende ist das Fotografieren und Filmen in den öffentlichen Bereichen der Veranstaltung nur für private Zwecke erlaubt. Wenn das Foto- / Filmmaterial kommerziell genutzt werden soll, ist eine vorherige Bewilligung bei der Veranstalterin einzuholen.

21. Logoverwendung

Das Logo der Veranstaltung darf ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalterin nicht in Bild-, Videoaufnahmen oder für jegliche andere Zwecke verwendet werden. Bewilligte Logointegrationen müssen der Veranstalterin zur Druckfreigabe vorgelegt werden.

Das offizielle Festival-Overlay darf ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalterin nur für nicht-kommerzielle Zwecke verwendet werden. Das Logo darf nicht kopiert, bearbeitet oder erweitert werden.

22. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzuberechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht beeinflussen kann/zu vertreten hat (z.B. auch Änderungen der Daten durch die Vermieterin MCH), Änderungen an den Begebenheiten des Messegeländes, Gebäude und Infrastruktur oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Epidemie, Behördenanordnungen, Krieg, Terrorismus, Feuer, Naturkatastrophen etc.) oder deren Auswirkungen oder aufgrund besonderer Gegebenheiten der Vermieterin MCH nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss. Muss eine Veranstaltung aus solchen Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die Veranstalterin von ihren Leistungspflichten entbunden und die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher haben gegenüber der Veranstalterin weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz/Rückzahlung. Bei einer vorzeitigen Absage (bis zwei Wochen vor dem ersten Messetag) werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH/der Veranstalterin erbrachten Aufwendungen (inkl. Bearbeitungsgebühren etc.) im Zusammenhang mit der abgesagten Veranstaltung.

Eine Anpassung des Konzeptes oder Auswirkungen auf die Besucherzahl aufgrund des Konzeptes oder den Einflüssen höherer Gewalt oder Änderungen an den Begebenheiten des Messegeländes, Gebäude und Infrastruktur wie oben beschrieben berechtigt den Aussteller nicht zu Forderungen an den Veranstalter.

Jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauplanungen und -leistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen, Wareneinkäufe, Zollkosten, etc.) welche der Aussteller für eine Teilnahme am Event bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen; dies betrifft auch Absage, Unterbrechungen oder ein Abbruch der laufenden Veranstaltung. Unterbrechungen oder ein Abbruch der Veranstaltung, bei Aufbaubeginn oder während des Veranstaltungsabtriebs, berechtigen nicht zu Rückforderungen von Standgebühren/Nebenkosten etc.

23. Ergänzungen / Aktualisierungen

Allfällige weitere, vom Veranstalter an den Aussteller per Brief oder Email zugestellte Anordnungen sind Bestandteil der AGB und Ausstellerbedingungen.

Bei Zuwiderhandlung gegen die AGB oder die Ausstellerbedingungen kann die Veranstalterin nach zweimaliger mündlicher erfolgloser Mahnung vor Ort den Stand schliessen lassen und das Personal vom Gelände verweisen sowie allfällige Umtriebe und Räumungskosten verrechnen. Dem Aussteller steht in einem solchen Fall kein Entschädigungsanspruch zu. Ein solcher Entscheid kann entweder in Papierform oder mittels elektronischer Übermittlung an die vom Aussteller angegebene Adresse oder mündlich vor Ort mit entsprechendem Protokoll erfolgen.

Die Veranstalterin hat jederzeit (Aufbau, Festival, Abbau) unbeschränkten Zutritt zu allen Bereichen auf dem Festivalgelände (inkl. Standflächen, Backstage-Bereiche, Garderoben, Lagerflächen, etc.).

Die Veranstalterin kann jederzeit die Vorgaben für die Anlieferung und den Auf- und Abbau sowie die Vergabe von Staff-Bändel/Tickets an die jeweils aktuellen Sicherheitskonzepte anpassen.

24. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich als eingetragener Sitz der Veranstalterin für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsort.